

Blauzungenkrankheit

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) Regelungen während der Flugzeit der Vektoren

20km Zone „Gefährdungsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „20 km Zone“	ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich
Verbringen von Schlacht- Zucht- und Nutztieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)	<p>Schlachttiere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. 3-fach Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien, d.h.: Abgabebestand., Tiere, Fahrzeug2. Transport zw. 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang3. Erweiterte Schlachttieruntersuchung <p>Zucht- und Nutztiere; Mastkälber</p> <ol style="list-style-type: none">1. tierärztliche klinische Untersuchung der Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebestandes (max jedoch 30 Tiere) (Im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen2. 3-fach Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien s.o.3. Transport s.o. <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb/ Schlachthof</p>
Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ über die 150 km Zone hinaus ins Inland	ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn <ul style="list-style-type: none">• Innerhalb 24 h vor dem Verbringen alle Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabe-Bestandes (max jedoch 30

	<p>Tiere) tierärztlich untersucht wurden, die Bescheinigung darüber ist mitzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsart zuständige Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsart zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet • 3-fach Insektizidbehandlung wie oben • Transport tagsüber wie oben <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
--	---

150km Zone „Restriktionsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km Zone“	ist ohne Einschränkungen möglich
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland	<p>möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder • mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht

	<p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Repellentien vor und während des Transports <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, nach Verlassen der 150 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>
<p>Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen, eine entsprechende Erklärung des Landwirtes ist mitzuführen, • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet. • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km - Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) in andere Mitgliedstaaten	zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz nach § 4 der Eilverordnung enthält

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	keine Vermarktungsbeschränkungen.
Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich innerhalb des Restriktionsgebietes• möglich innerhalb des gleichen Restriktionsgebietes in andere Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 3 Abs. 1 Eil-VO• möglich im Inland aus der 150 km – Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Abs. 2 Eil-VO• möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 4 Abs. 2 Eilverordnung

Transitverkehr

<p>Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Restriktionsgebiet („150 km Zone“)</p>	<ul style="list-style-type: none">• ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem bzw. mit einem Insektizid <p>Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden!</p> <ul style="list-style-type: none">• bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes:<ul style="list-style-type: none">○ Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und○ entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 Eilverordnung
--	--

Tierärztliche Bescheinigung

über eine Untersuchung nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung
der Blauzungenkrankheit

Ausstellende(r) Tierarzt/ Tierärztin (Name, Anschrift):

Der Bestand/Betriebseinheit des Bestandes des/ der

Name: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Tierbestand:

- Rinder: _____
- Schafe: _____
- Ziegen: _____
- u. a.: _____

ist heute tierärztlich klinisch untersucht worden.

Krankheitserscheinungen – insbesondere solche der Blauzungenkrankheit- wurden nicht
festgestellt.

Aus diesem Bestand dürfen am _____ (Datum)

_____ (Anzahl) _____ (Klauentierart)

in den Bestand/ Schlachthof (Angabe fakultativ)

Name: _____

Anschrift: _____

abgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Tierarzt/ Tierärztin